**Antrag auf Leistungen nach dem SGB II**

**1. Antragsteller\*in:**

|  |  |
| --- | --- |
| Name: Geburtsname:  | Vorname:  |
| Geburtsdatum/-ort:  | Geschlecht: |
| Nationalität: Einreisedatum: | Familienstand: |

**2. Ehegatte:**

|  |  |
| --- | --- |
| Name: Geburtsname: | Vorname: |
| Geburtsdatum/-ort: | Geschlecht: |
| Nationalität: Einreisedatum: | Familienstand: |

**3. Kinder:**

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Name, Vorname: | Geburtsdatum/-ort: | Geschlecht: | Nationalität/ Einreisedatum: |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |

**4. Anschrift:**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Straße | Postleitzahl | Wohnort |
|  |  |  |

 Mir/Uns wurde heute erläutert, dass gemäß § 1 Abs. 3 Asylbewerberleistungsgesetz die Leistungsberechtigung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz mit Ablauf des Monats endet, in dem die Leistungsvoraussetzungen nach § 1 Abs. 1 AsylbLG entfallen, u.a. wenn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mich/uns als Asylberechtigten anerkennt.

Ich/wir stelle/n hiermit einen formlosen SGB II-Antrag der ab dem 1. des Monats gelten soll, der auf meine Asylanerkennung folgt bzw. die Leistungsberechtigung nach § 1 AsylbLG endet und der Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB II nicht mehr greift.

Dies gilt auch für meine/unsere unter 25-jährigen Familienangehörigen. Für meine/unsere Kinder beantrage/n ich/wir zeitgleich Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket. Bedarfe werde/n ich/wir im Einzelnen nachweisen.

**Zahlung der Mietkosten an den Vermieter**

Ich/wir beantrage/n, dass die entstehenden Kosten der Unterkunft (Miete zzgl. Nebenkosten) durch das Jobcenter Landkreis Göttingen direkt auf das durch den Vermieter angegebene Konto überwiesen werden.

**Hinweis zu Leistungen für Bildung und Teilhabe**

Die Bildungs- und Teilhabeleistungen sind von diesem Antrag umfasst, mit Ausnahme der Lernförderung. Lernförderung ist gesondert zu beantragen. Für die tatsächliche Gewährung dieser Leistungen ist der Bedarf mit entsprechenden Unterlagen nachzuweisen. Weisen Sie Ihren Bedarf nicht nach, wird auf eine Bescheiderteilung verzichtet. Für Einzelheiten wenden Sie sich an Ihr Jobcenter -Landkreis Göttingen-.

Göttingen, den \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(Unterschrift Antragsteller\*in) (Unterschrift Ehepartner\*in/Lebenspartner\*in)

**Einverständniserklärung**

*(nach § 67b Abs. 2 SGB II i.V.m. Art. 7 DSGVO)*

Ich/Wir erkläre/n mich/uns damit einverstanden, dass die Mitarbeitenden des Jobcenters -Landkreis Göttingen- meine/unsere Leistungsakte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) anfordern, Einsicht nehmen und von den zur Bearbeitung meines/unseres Antrags auf Leistungen nach dem
SGB II erforderlichen Unterlagen Fotokopien anfertigen. Zugleich entbinde/n ich/wir die bislang zuständigen Mitarbeitenden der Asylbewerberleistungsbehörde gegenüber den Mitarbeitenden des Jobcenters -Landkreis Göttingen- von ihrer Schweigepflicht.

Ich/Wir erklären uns damit einverstanden, dass die Mitarbeitenden des Jobcenter -Landkreis Göttingen- bei der zuständigen Ausländerbehörde Informationen über die Durchführung einer erkennungsdienstlichen Behandlung nach § 49 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG), die Beantragung oder Ausstellung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG bzw., über die Ausstellung einer entsprechenden Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 3, 5 AufenthG einholen dürfen. Zugleich entbinde/n ich/wir die Mitarbeitenden der zuständigen Ausländerbehörde gegenüber den Mitarbeitenden des Jobcenters -Landkreis Göttingen- von ihrer Schweigepflicht.

Ich/Wir leben mit noch nicht volljährigen Personen (18 Jahre) in einer Bedarfsgemeinschaft. In meiner/unserer Funktion als gesetzlicher Vertreter erteile/n ich/wir auch insoweit mein/unser Einverständnis im vorgenannten Umfang.

Die Einverständniserklärung dient dem erleichterten Zugang zu Leistungen nach dem SGB II und der damit einhergehenden Antragssachbearbeitung. Hinsichtlich des Verarbeitungszwecks der zu erhebenden Daten wird auf die Hinweise zum Datenschutz für Leistungsberechtigte nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) gem. Art. 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verwiesen. Mit der Unterzeichnung bestätige ich, dieses Hinweisblatt erhalten zu haben.

Sofern die Einverständniserklärung hinsichtlich der Einsichtnahme in die Leistungsakte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz nicht erteilt werden sollte, können die dort bereits hinterlegten Daten nicht für Ihren Antrag auf Leistungen nach dem SGB II übernommen werden. Sollten Sie dennoch weiterhin Leistungen nach dem SGB II beziehen wollen, so wären die hierfür notwendigen Auskünfte und ggf. erforderlichen Unterlagen Ihrerseits (erneut) gegenüber dem Jobcenter -Landkreis Göttingen- anzugeben und vorzulegen. Dies könnte die Bearbeitung Ihres Leistungsantrags verzögern.

Die Durchführung einer erkennungsdienstlichen Behandlung nach § 49 AufenthG, die Beantragung oder Ausstellung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG bzw., die Ausstellung einer entsprechenden Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 3, 5 AufenthG sind Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen nach dem SGB II (vgl. § 74 Abs. 1, 2 SGB II). Sofern die Einverständniserklärung hinsichtlich der Einholung entsprechender Informationen durch das Jobcenter -Landkreis Göttingen- bei der zuständigen Ausländerbehörde nicht erteilt werden sollte, obliegt es Ihnen, die erforderlichen Nachweise über Ihren ausländerrechtlichen Status selbst vorzubringen. Dies könnte die Bearbeitung Ihres Leistungsantrags verzögern.

**Ich/Wir wurden darauf hingewiesen, dass keine Verpflichtung zur Erteilung der Einverständniserklärung/en besteht. Ich/Wir unterzeichnen die Einverständniserklärung daher freiwillig und können dieser jederzeit ohne Angabe von Gründen formlos widerrufen.**

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(Ort, Datum) (Unterschrift/-en sämtlicher volljähriger Personen)

**Hinweise zum Datenschutz für Leistungsberechtigte nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch
(SGB II) gem. Art. 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung**

**1.) Verantwortlicher der Datenerhebung**

Der Landkreis Göttingen, vertreten durch den Landrat, Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen, (Tel.: 0551 5250, Fax: 0551 525 62588, E-Mail: info@landkreisgoettingen.de, info@landkreisgoettingen.de-mail.de), als Träger der Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), ist verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten.

**2.) Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten**

Frau Sandra Bringmann

37070 Göttingen

Tel.: 0551 525 3090

E-Mail: datenschutz@landkreisgoettingen.de

**3.) Gesetzliche Grundlagen der Datenverarbeitungen**

Gesetzliche Grundlagen für diese Datenverarbeitungen sind die §§ 6 Abs. 1 lit. c DSGVO i.V.m. § 51 b Abs. 1 SGB II i.V.m. § 1 VO zur Datenerhebung i.V.m. §§ 67 ff. SGB X, sowie weitere spezialgesetzliche Regelungen.

Darüber hinaus ist gem. Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c) DSGVO eine Datenerhebung auch zulässig, wenn die von der Datenerhebung betroffene Person ihre Einwilligung erteilt hat.

**4.) Verarbeitungszweck**

Der Landkreis Göttingen, als SGB II-Leistungsträger, verarbeitet Ihre Daten zum Zweck der gesetzlichen Aufgabenerfüllung nach den Vorgaben des Sozialgesetzbuches. Der Landkreis Göttingen, als SGB II-Leistungsträger, ist bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zur Gewährung von Geld-, Sach- und Dienstleistungen verpflichtet. Hierzu zählen insbesondere Leistungen zur Beratung, zur Sicherung des Lebensunterhalts, zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit, insbesondere durch Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit. Personenbezogene Daten werden auch bei der Durchführung von Erstattungsansprüchen anderer Leistungsträger oder anderer Stellen, der Geltendmachung von gesetzlichen Anspruchsübergängen, der Bekämpfung von Leistungsmissbrauch, dem Forderungseinzug und zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten verarbeitet. Ferner zur Erstellung von Statistiken und Kennzahlen, Eingliederungsbilanzen und Controllingberichten sowie zur laufenden Berichterstattung und der Wirkungsforschung. Neben bestehenden gesetzlichen Mitteilungspflichten, werden die Daten auch zum Zweck der Überprüfung des Landkreises Göttingen als SGB II-Träger auf korrekte und wirtschaftliche Leistungserbringung, sowie zur Durchführung des automatisierten Datenabgleichs verarbeitet.

**5.) Kategorien personenbezogener Daten**

Nachfolgende Kategorien personenbezogener Daten werden durch den Landkreis Göttingen, als SGB II-Träger insbesondere verarbeitet:

a) Grunddaten inkl. Kontaktdaten

Hierzu gehören beispielsweise:

Kundennummer (Aktenzeichen), Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Familienstand, Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsstatus, sowie Einreisestatus, Krankenversicherungs- / Rentenversicherungs- / Sozialversicherungsnummer, Kundennummer der Bundesagentur für Arbeit, Bankverbindung.

b) Daten zur SGB II-Leistungsgewährung

Hierzu gehören beispielsweise:

Einkommensnachweise, Vermögensnachweise, Leistungszeitraum, Leistungshöhe, Leistungsart, Bedarfe der Unterkunft und Heizung, Daten zur Krankenversicherung, Rentenversicherung, Daten zu Unterhaltsansprüchen / Regressansprüchen, Daten zur Kranken- / Renten- / Pflegeversicherung, Daten zur Dauer und Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen, Daten zum Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitsgesetz.

c) Daten zur Vermittlung / Integration in Arbeit (inklusive Eingliederungsleistungen)

Hierzu gehören beispielsweise:

Lebenslauf, Nachweise über Abschlüsse etc., Angaben zu Kenntnissen und Fähigkeiten, Führerschein, Qualifikation (schulische und berufliche), Leistungsfähigkeit, Motivation, Rahmenbedingungen (z.B. Mobilität), Daten auf Grundlage der Beauftragung von Dritten (z.B. Maßnahmeträger, Gesundheitsamt), Dokumentation der Kundenkontakte, sowie Entscheidungen z.B. in Form von Beratungs- und Vermittlungsvermerken, Daten zu Stellenangeboten, Stellengesuchen und ggf. Rückmeldungen der Arbeitgeber.

d) Gesundheitsdaten

Hierzu gehören beispielsweise:

Daten für die Betreuung im Reha-Bereich, Begutachtungen oder Stellungnahmen durch das Gesundheitsamt oder des medizinischen Dienstes der Deutschen Rentenversicherung.

**6.) Empfänger oder Kategorien von Empfängern**

Die o.g. Datenkategorien können zum Zweck der gesetzlichen Aufgabenerledigung an Dritte übermittelt werden. Hierzu gehören beispielsweise:

andere Sozialleistungsträger (z.B. Bundesagentur für Arbeit, Krankenversicherung, Deutsche Rentenversicherung, Wohngeldstelle), Arbeitgeber, Ausbildungsbetriebe, Maßnahme- / Bildungsträger, Finanzämter, Zollbehörden, Strafverfolgungsbehörden und Behörden der Gefahrenabwehr, Gerichte, andere kommunale Fachbereiche, Kfz-Zulassungsstelle, Einwohnermeldebehörden, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bundeszentralamt für Steuern, Bundesrechnungshof, Gesundheitsamt, Frauenhäuser, Unterhaltspflichtige, Vermieter (wenn an diese direkt gezahlt wird), Energieversorger (wenn an diese direkt gezahlte wird), Grundbuchamt, Gutachterausschuss, Notare, Gutachter (zur Erstellung eines Verkehrswertgutachtens), Banken, Schulen (mit Einwilligung des Betroffenen).

**7.) Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten**

Ihre Daten werden solange gespeichert, solange es zur Bearbeitung der Leistungsgewährung nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch, bzw. für sachliche und rechtliche Erwägungsgründe erforderlich ist, bzw. solange gesetzliche Vorschriften zur Aufbewahrung verpflichten.

**8.) Datenquellen**

Der Landkreis Göttingen als SGB II-Leistungsträger darf unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen personenbezogene Daten auch bei anderen Personen oder öffentlichen oder nichtöffentlichen Stellen erheben. Dies können beispielsweise andere Sozialleistungsträger (z.B. Bundesagentur für Arbeit, Krankenversicherung, Deutsche Rentenversicherung etc.), Arbeitgeber, Ausbildungsbetriebe, Maßnahme- / Bildungsträger, andere kommunale Fachbereiche, Gesundheitsamt, Melderegister, Grundbuchämter etc. sein. Unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen können auch Daten aus öffentlichen Quellen, wie dem Internet oder dem Handelsregister erhoben werden.

**9.) Bereitstellung der personenbezogenen Daten**

Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist gem. §§ 60 ff. SGB I gesetzlich vorgeschrieben. Ohne die erforderlichen Angaben können die SGB II-Leistungen nicht bewilligt werden.

**10.) Automatisierte Entscheidungsfindung**

Im Rahmen des Vermittlungsprozesses wird die Berufsbezeichnung eines Stellenangebotes mit den Berufsbezeichnungen der Leistungsberechtigten automatisiert verglichen, um so passende Bewerber zu finden. Bei Übereinstimmung der Berufe oder wenn es sich um gleichwertige/ähnliche Berufe handelt, trifft der/die Arbeitsvermittler\*in die Entscheidung, ob dem/der Leistungsberechtigten in einem persönlichen Beratungsgespräch das Stellenangebot unterbreitet wird.

**11.) Ihre Rechte**

a) Recht auf Auskunft

Sie haben das Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person verarbeiteten Sozialdaten. Hierzu ist ein Antrag auf Auskunft zu stellen, in dem die Sozialdaten, über die Auskunft erteilt werden soll, näher zu bezeichnen sind (gem. Art. 15 DSGVO i.V.m. § 83 Abs. 2 SGB X).

b) Recht auf Berichtigung bzw. Vervollständigung

Sie haben das Recht auf Berichtigung Ihrer verarbeiteten personenbezogenen Daten, sofern Ihre Daten unrichtig sind, bzw. ein Recht auf Vervollständigung, sofern die verarbeiteten Daten unvollständig sein sollten (gem. Art. 16 DSGVO i.V.m. § 84 Abs. 2 SGB X).

c) Recht auf Löschung

Sie haben das Recht auf Löschung Ihrer Daten, sofern die Verarbeitung der Daten nicht mehr zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist (gem. Art. 17 DSGVO i.V.m. § 84 Abs. Abs. 1 SGB X). An die Stelle einer Löschung der Daten tritt eine Einschränkung der Verarbeitung der Daten, wenn der Landkreis Göttingen, als SGB II-Leistungsträger Grund zu der Annahme hat, dass durch die Löschung Ihre schutzwürdigen Interessen beeinträchtigt werden (gem. § 84 Abs. 3 SGB X).

d) Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Sie haben das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung der Daten (gem. Art. 18 DSGVO i.V.m. § 84 SGB X). Bei einer Einschränkung der Verarbeitung dürfen Ihre personenbezogenen Daten, abgesehen von der Speicherung, nur mit Ihrer Einwilligung oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen verarbeitet werden.

e) Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer Daten einzulegen (gem. Art. 21 DSGVO i.V.m. § 84 SGB X). Dieses Recht besteht gegenüber einer öffentlichen Stelle (dem Landkreis Göttingen als SGB II-Leistungsträger) nicht, soweit an der Verarbeitung ein öffentliches Interesse besteht, das die Interessen der betroffenen Person überwiegt oder eine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung von Sozialdaten verpflichtet.

f) Beschwerderecht

Sie haben gem. § 81 SGB X das Recht sich an die nach Landesrecht für die Kontrolle des Datenschutzes zuständige Stelle zu wenden, wenn sie der Ansicht sind, bei der Verarbeitung von Sozialdaten nach dem Sozialgesetzbuch in Ihren Rechten verletzt zu sein. Wenden Sie sich hierzu bitte an:

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen

Prinzenstraße 5

30159 Hannover

**Hinweise zum Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) - Bürgergeld**

Sie beantragen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende.

**Folgende Hinweise ergehen mit der Bitte um Beachtung:**

Leistungsberechtigte Personen

* **Leistungsberechtigt** sind Personen zwischen 15 und 65 bis 67 Jahren (je nach Geburtsjahr), die erwerbsfähig und hilfebedürftig sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben. Als erwerbsfähig gilt derjenige, der nach seinen körperlichen und geistigen Fähigkeiten mindestens 3 Stunden am Tag - dem Grunde nach - arbeiten kann. Dies gilt auch für Personen, die aufgrund Ihrer Lebensumstände (z.B. durch Mutterschutz) zeitweilig keiner Arbeit nachgehen können. Hilfebedürftig ist derjenige, dessen Einkommen und Vermögen nicht ausreicht, um den Bedarf im Sinne des SGB II zu decken.
* Leistungen erhalten auch Personen, die mit den berechtigten Personen in einer **Bedarfsgemeinschaft** leben. Zur Bedarfsgemeinschaft gehören u. a. die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, als Partner der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte/Lebenspartner oder der in eheähnlicher Gemeinschaft lebende Partner und die dem Haushalt angehörenden unter 25jährigen, unverheirateten Kinder des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und des Partners, soweit die Kinder nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beschaffen können. Demnach gehören Kinder, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, nicht zur Bedarfsgemeinschaft ihrer Eltern und müssen einen gesonderten Antrag auf Leistungen nach dem SGB II stellen.
* **Nicht leistungsberechtigt** nach dem SGB II sind Personen, die einen Anspruch nach dem 4. Kapitel SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter voller Erwerbsminderung) oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz haben.

Ausländer, die weder in Deutschland Arbeitnehmer\*innen, Arbeitnehmer oder Selbständige aufgrund des § 2 Abs. 3 Freizügigkeitsgesetzes/EU freizügigkeitsberechtigt sind, und ihre Familienangehörigen sind für die ersten drei Monate ihres Aufenthalts ausgeschlossen. Ferner sind Ausländer, die kein Aufenthaltsrecht haben, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt oder deren Aufenthaltsrecht sich unmittelbar oder abgeleitet von ihren Kindern nur aus dem Recht zum allgemeinen Schul- oder Ausbildungsbesuch aus Art. 10 der Verordnung (EU) Nummer 492/2011 ergibt und ihre Familienangehörigen von der Leistungsberechtigung ausgeschlossen.

Ein Ausschluss gilt für Personen, die sich in einer stationären Einrichtung oder voraussichtlich nicht kürzer als sechs Monate in einem Krankenhaus i. S. d. § 107 SGB V (bspw. Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation wie OPEN, besondere Wohnform, Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe, Mutter-Kind-Einrichtungen wie Jugendhilfe Am Rohns, Altenheim), in einer Justizvollzugsanstalt befinden oder eine Altersrente beziehen. In der Regel haben Schüler und Studenten, die kein BAföG erhalten sowie Studenten im eigenen Haushalt keinen Leistungsanspruch. Nähere Informationen diesbezüglich erhalten Sie von Ihrem zuständigen Jobcenter-Standort (für den Landkreis Göttingen: Standorte Hann. Münden, Duderstadt, Göttingen-Land und Stadt Göttingen).

Die Leistung

* Der **Regelbedarf** zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasst insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie ohne die auf die Heizung und Erzeugung von Warmwasser entfallenden Anteile sowie persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens. Zu den persönlichen Bedürfnissen des täglichen Lebens gehört in vertretbarem Umfang eine Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Der Regelbedarf wird als monatlicher Pauschalbetrag berücksichtigt. Über die Verwendung der zur Deckung des Regelbedarfs erbrachten Leistungen entscheiden die Leistungsberechtigten eigenverantwortlich; dabei haben sie das Eintreten unregelmäßig anfallender Bedarfe zu berücksichtigen.
* Darüber hinaus können folgende einmalige Beihilfen für
* Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
* Erstausstattungen für Bekleidung und Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt sowie
* Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten gewährt werden.

Für Ihren sonstigen Bedarf an Bekleidung, Einrichtungsgegenständen, etc. müssen Sie somit Rücklagen aus den Regelbedarfen bilden.

* Die Angemessenheit der **Unterkunftskosten** richtet sich nach den Gegebenheiten des jeweiligen örtlichen Wohnungsmarktes. Nähere Informationen erhalten Sie von Ihrem zuständigen Jobcenter-Standort.
* Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen und Umzugskosten werden in der Regel nur dann erbracht, soweit der **Umzug** notwendig ist und die neue Unterkunft im Hinblick auf die Größe und die Kosten angemessen ist. Vor Abschluss eines Mietvertrages ist grundsätzlich eine Zusicherung des zuständigen Jobcenters zur Übernahme der Unterkunftskosten einzuholen. **Bitte denken Sie daran**, vorab Informationen vom Ihrem zuständigen Jobcenter-Standort einzuholen und sich entsprechend zu erkundigen.
* Sofern Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, umziehen, werden ihnen Leistungen für Unterkunft und Heizung nur erbracht, wenn das zuständige Jobcenter dies vor Abschluss des Mietvertrages zugesichert hat. Erfolgt ein Umzug dieses Personenkreises ohne vorherige Zusicherung, erhalten diese bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres lediglich 80 % des monatlichen Regelbedarfs.
* Soweit Sie Brennstoffe selber beschaffen müssen, kann auf Antrag (vor der Beschaffung) eine **Winterbrandbeihilfe** bewilligt werden. Die Heizkosten werden demnach nicht als laufender Bedarf berücksichtigt. Bitte wenden Sie sich an Ihren zuständigen Jobcenter-Standort, um dort die notwendigen Informationen (z.B. Antragsformular) zu erhalten.

Wird der Antrag allerdings für einen einzelnen Monat gestellt, in dem aus Jahresabrechnungen von Heizenergiekosten oder aus der angemessenen Bevorratung mit Heizmitteln resultierende Aufwendungen für die Heizung fällig sind, wirkt dieser Antrag, wenn er bis zum Ablauf des dritten Monats nach dem Fälligkeitsmonat gestellt wird, auf den Ersten des Fälligkeitsmonats zurück. Dies gilt nur für Anträge, die bis zum 31.12.2023 gestellt werden.

* Neben der Erbringung des Regelbedarfs und der Kosten für Unterkunft und Heizung besteht unter bestimmten Voraussetzungen ein Anspruch auf **Leistungen für Bildung und Teilhabe.** Leistungen für Bildung können für Schüler bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres beantragt werden, wenn diese eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten. Gleiches gilt für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen. Die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben können nur für Kinder und Jugendliche erbracht werden, die noch nicht volljährig sind. Nähere Informationen erhalten Sie von Ihrem zuständigen Jobcenter-Standort.
* Während des Bezuges von Bürgergeld nach 19 Abs. 1 S. 1 SGB II sind Sie pflichtversichert in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.

Die Versicherungsbeiträge werden von Ihrem Jobcenter entsprechend abgeführt. Sollte bei Ihnen keine Pflichtmitgliedschaft wegen Bürgergeldbezug in einer gesetzlichen Krankenkasse bestehen, kann Ihnen auch ein Zuschuss zu Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung gewährt werden. Zur gesetzlichen Rentenversicherung werden für Sie ggf. Anrechnungszeiten gemeldet. Nähere Informationen erhalten Sie von ihrem zuständigen Jobcenter-Standort.

* Wenn Ihr Anspruch auf Arbeitslosengeld I ruht oder erloschen ist, weil die Agentur für Arbeit das Eintreten einer Sperrzeit oder das Erlöschen des Anspruchs nach den Vorschriften des SGB III festgestellt hat, ist dies eine Pflichtverletzung im Sinne des SGB II, die eine Minderung des Bürgergeldes nach sich ziehen kann.

Örtliche Zuständigkeit / Erreichbarkeit

* Die **örtliche Zuständigkeit** richtet sich nach Ihrem **gewöhnlichen Aufenthalt, den Sie in der Regel an Ihrem Wohnort haben**. Diese Zuständigkeit bleibt auch dann bestehen, wenn Sie sich kurzfristig (z.B. zu Besuchszwecken) außerhalb des Bereiches des Landkreises Göttingen aufhalten.
* Wenn Sie Bürgergeld erhalten, müssen Sie für uns **grundsätzlich an den Werktagen zu Hause erreichbar sein**.

Sollten Sie sich einmal nicht an Ihrem Wohnort oder in der Nähe des Jobcenters aufhalten oder verreisen, sind Sie gesetzlich dazu verpflichtet uns vor Ihrer Abwesenheit zu informieren und die Zustimmung Ihrer Integrationsfachkraft einzuholen. Erhalten Sie von Ihrer Integrationsfachkraft die Zustimmung hierfür, bekommen Sie für diese Zeit (höchstens 3 Wochen im Kalenderjahr) weiterhin Bürgergeld und sind krankenversichert.

Beachten Sie, dass sie in der Regel keinen Anspruch auf Bürgergeld mehr haben, wenn Sie uns vorab nicht Bescheid geben oder länger als 3 Wochen nicht erreichbar sind. Ausnahmen sind im Einzelfall möglich.

Sprechen Sie Ihre Abwesenheit rechtzeitig an und lassen sich bei uns über die genauen Bedingungen beraten. So vermeiden Sie finanzielle Nachteile.

Antrag

* Alle Leistungen nach dem SGB II sind **antragsabhängig** und werden in der Regel für einen Zeitraum von 12 Monaten gewährt (6 Monate, wenn eine Leistungsgewährung nur vorläufig erfolgen kann oder Ihre Kosten der Unterkunft unangemessen sind). Der Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts wirkt hierbei auf den Ersten des Monats zurück.
* Jegliche Änderungen in Ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen müssen Sie unaufgefordert, vollständig und zeitnah mitteilen. Änderungen führen zu einer Neuberechnung der Leistungen.
* Nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes werden die Leistungen erst nach **Folgeantragsstellung** erbracht. **Bitte denken Sie daran,** sich vorab um einen Antragsvordruck zu bemühen und diesen frühzeitig (4 Wochen vorher) bei Ihrem zuständigen Jobcenter-Standort einzureichen, damit das Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende rechtzeitig und lückenlos ausgezahlt werden kann.

Mitwirkung

* Sie sind verpflichtet, jede Änderung in Ihren Familien-, Einkommens-, Vermögens- oder Aufenthaltsverhältnissen (z.B. Wohnungsänderung) und in den Verhältnissen der mit Ihnen zusammenlebenden Angehörigen mitzuteilen. Die Missachtung dieser gesetzlichen Mitteilungspflicht stellt gemäß § 63 Abs. 1 Nr. 6 SGB II eine Ordnungswidrigkeit dar und zieht ein Bußgeldverfahren nach sich.

Bei Renten (auch ausländischen Renten), Krankengeld und ähnlichen Ansprüchen ist nicht nur die Bewilligung oder Ablehnung, sondern auch schon die Antragstellung bekanntzugeben.

* Ändern sich die Verhältnisse und erfolgt dadurch eine gesetzlich nicht gerechtfertigte Auszahlung, so ist diese zu erstatten, soweit sie die Leistungsberechtigten zu vertreten haben. Sie haben solche ungerechtfertigten Zahlungen insbesondere zu vertreten, wenn diese darauf beruhen, dass Sie Ihren gesetzlichen Mitteilungspflichten nach den §§ 60 ff Sozialgesetzbuch (SGB I) nicht nachgekommen sind. Darüber hinaus kann unberechtigter Bezug von Leistungen als Betrug bestraft werden (§ 263 StGB).

Kostenersatz

* Sie machen sich gemäß § 34 SGB II ersatzpflichtig, wenn Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig die Voraussetzungen für Ihre eigene Hilfebedürftigkeit oder der mit Ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen herbeigeführt haben oder Sie sich die rechtsgrundlose Zahlung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes an sich oder die mit Ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen herbeigeführt haben. Als Herbeiführung gilt auch, wenn Sie die Hilfebedürftigkeit erhöht, aufrechterhalten oder nicht verringert haben. Wenn Sie z.B. während des Leistungsbezuges erben oder aber ein Erbe/einen Erbteil ausbezahlt bekommen und Sie dieses Geld zur Schuldentilgung ausgeben, machen Sie sich unter Umständen ersatzpflichtig nach § 34 SGB II. Solche Einnahmen sind vorrangig für den Lebensunterhalt einzusetzen.

Mieterhöhung

* Wenn Ihr Vermieter die **Miete erhöhen** möchte und Ihnen ein entsprechendes Schreiben zur Unterschrift vorlegt bzw. übersendet (§ 557 BGB: Mieterhöhung durch Vereinbarung oder § 558 BGB: Mieterhöhung bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete), wenden Sie sich bitte an die / den für Sie zuständige(n) Leistungssachbearbeiterin / Leistungssachbearbeiter, **bevor Sie das Schriftstück über die Mieterhöhung unterschreiben.**
* Sollten Sie sich durch Ihre Unterschrift unter ein Schriftstück verpflichten, eine höhere Miete als bisher zu leisten, haben Sie ggf. die erhöhten Mietkosten zu erstatten, soweit die Mieterhöhung vom Vermieter nicht hätte verlangt werden dürfen.

Kooperationsplan und Schlichtungsverfahren

* Die Integrationsfachkraft unterstützt Sie bei der Entwicklung und Verwirklichung Ihrer beruflichen Perspektive, um langfristig unabhängig vom Leistungsbezug zu werden. Die gemeinsam entwickelten Ziele und Schritte werden in einem mit Ihnen zusammen erstellten Kooperationsplan festgehalten. Entstehen Meinungsverschiedenheiten bei der Erstellung oder Fortschreibung des Kooperationsplans, die sich durch ein gemeinsames Gespräch nicht lösen lassen, besteht die Möglichkeit ein Schlichtungsverfahren mit einer bisher unbeteiligten Schlichtungsperson einzuleiten.